

Die Rechtsfolgen, die eine Anwendung des *Vorrangprinzips* nach sich zieht, sind der Praxis des Staatsgerichtshofes ohne weiteres zu entnehmen: In StGH 1998/9 – einem Fall, in dem es zu einem Normwiderspruch zwischen EWR-Sekundärrecht und einem formellen Gesetz gekommen war – heisst es, dass „das inländische Recht im vorliegenden Fall ... *nicht anwendbar* (ist), da die erwähnte EWG-VO als *übergeordnetes Recht Platz greift*“<sup>2498</sup>.

Diese Rechtsfolge, die vom Staatsgerichtshof als eine Auswirkung der „Suprematie des EWR-Rechts“<sup>2499</sup> bezeichnet worden ist, besteht – in Konfliktfällen – deshalb nicht nur im Verhältnis zum EWRA, sondern auch im Verhältnis zu *allen* (anderen) völkerrechtlichen Verträgen auf der Rechtsquellenstufe der LV oder eines formellen Gesetzes, weil der Staatsgerichtshof zwischen dem EWR- und dem (anderen) Völkervertragsrecht *keinen Unterschied macht*: „dem EWR-Recht ... *wie dem Völkerrecht im Allgemeinen* ... kommt im Fürstentum Liechtenstein direkte Geltung (Durchgriffswirkung) zu“<sup>2500</sup>. Dementsprechend führt eine Anwendung des *Vorrangprinzips* unabhängig davon, um welchen völkerrechtlichen Vertrag es sich im Einzelfall handelt, zu ein- und derselben Rechtsfolge einer *Unanwendbarkeit des dem Völkervertragsrecht widersprechenden Landesrechts während der Dauer der Normenkollision*<sup>2501</sup>.

Diese Rechtsfolge ergibt sich aus der Praxis des Staatsgerichtshofes nicht nur unmittelbar, sondern – und zwar unter den folgenden drei Gesichtspunkten – auch mittelbar:

- Sie ergibt sich erstens aus der Art und Weise der Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht<sup>2502</sup>, die dem auf der Lehre des *Monismus*’ beruhenden System der *automatischen Adoption* entspricht<sup>2503</sup> und die dazu führt, dass Völkervertragsrecht nach seinem (inner- bzw. zwischenstaatlichen) Inkrafttreten im Landesrecht *ohne weiteres gilt* („direkte Geltung“ bzw. „Durchgriffswirkung“<sup>2504</sup>).

2498 StGH 1998/9, LES 3/1999 S. 183 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2499 StGH 1998/9, LES 3/1999 S. 183 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2500 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 122.

2501 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 103 sowie für die schweizerische Lehre unter der alten BV Hangartner (Völkerrecht) S. 663ff.

2502 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2503 StGH 1996/6, LES 3/1997 S. 151.

2504 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 122.